



Jugendschutzkonzept des LSC Hamm e. V.

1. Vorwort
2. Verantwortlichkeiten
3. Verpflichtungserklärung Vorstand, Funktionsträger und Beauftragte
4. Vertraulichkeitserklärung Vorstand
5. Vertraulichkeitserklärung Vertrauensperson
6. Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis
7. Antrag Ausstellung eines Führungszeugnisses
8. Interventionsleitlinien im Krisenfall

Vorwort

Der Luftsportclub Hamm e.V. setzt sich für das Wohlergehen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Er verurteilt jede Form von Gewalt und tritt Handlungen konsequent entgegen, die das Wohl der uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefährden. In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen und zur Stärkung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hat der Vorstand des LSC Hamm e.V. auf seiner Vorstandssitzung am 20. September 2019 das folgende Jugendschutzkonzept beschlossen.

Verantwortlichkeiten

1. Der Vorstand benennt als Vereinsverantwortlichen für das Thema Jugendschutz den Jugendgruppenleiter.
2. Der Ethikrat ernennt zwei Vertrauenspersonen innerhalb des Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

Sie sind Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen

- Erste Prüfung des Vorfalls und bei Bedarf unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner
- Weitervermittlung an die Fachberatungsstelle in Hamm,
- Caritas Beratungsstelle, 02381-3787000, die Anlaufstellen des Landesverbandes oder an andere Kooperationspartner
- Den Vertrauensleuten steht im Sinne des Opferschutzes eine eigene, unabhängige Rechtsberatung zu. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- Die Interventionsleitlinien im Krisenfall (s. Anlage) sind zu beachten

Der Verein wird mit Inkrafttreten des JSK die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses fordern. Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse obliegt dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten und ist alle drei Jahre oder bei Neubesetzen der Funktion durchzuführen oder zu wiederholen. Als Leitlinie gilt das „Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis“.

Das Jugendschutzkonzept wird auf der Homepage des LSC Hamm hinterlegt. Die Kontaktmöglichkeiten der Vertrauenspersonen werden sowohl öffentlich am Flugplatz als auch auf der Homepage des LSC Hamm zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand und die Vertrauenspersonen haben eine Vertraulichkeitserklärung („Vertraulichkeitserklärung Vorstand“ und „Vertraulichkeitserklärung Vertrauensperson“) zu unterzeichnen. Alle Funktionsträger und Beauftragten haben die „Verpflichtungserklärung Vorstand, Funktionsträger und Beauftragte“ des LSC Hamm zu unterzeichnen.

Im Falle eines grenzverletzenden Verhaltens, welches durch die Vertrauenspersonen an den Vorstand gemeldet wird, bildet der LSC Hamm ein Krisenteam, bestehend aus den Vertrauenspersonen, dem Ethik-Rat und dem Vorstand sowie externen Anlaufstellen. Alle weiteren erforderlichen Maßnahmen werden entsprechend den „Interventionsleitlinien im Krisenfall“ durch das Krisenteam eingeleitet.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VORSTAND, FUNKTIONSTRÄGER UND BEAUFTRAGTE

des LSC Hamm e. V.

Von allen Mitgliedern des Luftsportclub Hamm e.V. und von denjenigen, die für den Verein tätig sind, erwarten wir einen respektvollen Umgang miteinander.

Insbesondere verpflichten wir uns,

- die Persönlichkeit jedes Jugendlichen, jungen Erwachsenen und anderer Vereinsmitglieder zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die Persönlichkeiten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die der anderen Vereinsmitglieder sind zu respektieren.
- Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten. Sie sollen zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch, Umwelt und dem Material angeleitet werden.
- das Recht der Jugendlichen, jungen Erwachsenen und anderer Vereinsmitglieder auf körperliche Unversehrtheit zu akzeptieren und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.
- die Würde jedes Jugendlichen, jungen Erwachsenen und anderer Vereinsmitglieder zu schützen und alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Vorbild für alle Vereinsmitglieder zu sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- einzugreifen, wenn gegen dieses Jugendschutzkonzept verstoßen wird.

Die Mitgliedschaft im Luftsportclub Hamm e.V. verpflichtet zur Einhaltung dieses Jugendschutzkonzeptes. Verstöße gegen unsere Regeln des fairen Miteinanders sind mit einer Clubmitgliedschaft nicht zu vereinbaren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Jugendschutzkonzeptes zum Schutz der mir anvertrauten Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname _____

Ort, Datum

Unterschrift

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG VORSTAND

des LSC Hamm e. V.

Ich bin gem. §26 BGB haftendes Vorstandsmitglied des LSC Hamm e.V.

Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass ich im Rahmen von Beratungen des Vorstandes Kenntnis über die folgenden Punkte erhalte:

- Inhalt erweiterter Führungszeugnisse
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen

In Kenntnis des hohen Wertes des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- der Ansprechpartner zum Thema Jugendschutz meines zuständigen Landesverbandes und die zuständige Facheinrichtung in Hamm
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft
- ein hinzugezogener Rechtsbeistand (Anwältin/Anwalt)

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, wird diese Frage im Vorstand zur Beratung gestellt und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entschieden.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG VERTRAUENSPERSON

des LSC Hamm e. V.

Ich bin durch den Verein als Vertrauensperson für alle Belange des Jugendschutzes bestellt. In dieser Aufgabe gehört es u. a. zu meinen Aufgaben, Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen zu bearbeiten.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- die Mitglieder des haftenden Vorstandes gem. § 26 BGB des Vereins
- der Ansprechpartner zum Thema Jugendschutz meines zuständigen Landesverbandes und die zuständige Facheinrichtung in Hamm
- staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft
- ein hinzugezogener Rechtsbeistand (Anwältin/Anwalt)

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter „Dritter“ oder „Berechtigter“ ist, werde ich Kontakt zum Vereinsverantwortlichen für das Thema Jugendschutz des Vereinsvorstands aufnehmen, bevor ich Daten oder Informationen offenbaren werde.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

MERKBLATT ZUM UMGANG MIT DEM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel den Bürgerämtern, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Folgende Mindeststandards sollten beim Umgang mit dem erwFZ im Verein eingehalten werden:

VERFAHRENSREGELN

Der Verein muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erwFZ und Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen. Eine verbindliche Verabschiedung (ggf. Anpassung) erfolgt durch den Vorstand.

EINSICHTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

VORLAGEPFLICHTIGER PERSONENKREIS

Der Personenkreis, der zur Vorlage verpflichtet ist, muss festgelegt werden. Der Vorstand sollte mit gutem Beispiel vorangehen – unabhängig von einem unmittelbaren Kontakt zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Jeder, der unmittelbar mit

Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeitet, ist zur Vorlage verpflichtet, z.B. Fluglehrer, Werkstattleiter, usw. Vorlagepflichtig sollten auch all diejenigen sein, die anlässlich ihrer Tätigkeit für den Verein mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammentreffen können.

INFORMATIONSSCHREIBEN

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erwFZ sowie über das Verfahren informieren. Dies kann unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Siehe Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Vorgelegt werden muss das Original des erwFZ bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erwFZ verpflichteten Vereinsmitglied.

DATENSPEICHERUNG

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer

Tätigkeit im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

EINTRAGUNGEN IM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erwFZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

AKTUALISIERUNG

Es sollte eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erwFZ, alle drei Jahre erfolgen

AUSSTELLUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES FÜR DIE
EHRENAMTLICHE UND UNENTGELTLICHE TÄTIGKEIT

ANTRAG AUF GEBÜHRENBEFREIUNG

Hamm, den _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Luftsportclub Hamm e. V. bietet Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Flugsports in und hat sich dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Wir sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr/Frau _____

geb. am _____

wohnhaft

ist bei uns als

ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Im Rahmen seines/ihrer Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG) zu seinem/ihrer Aufgabenbereich. Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Luftsportclub Hamm e. V.

Präsident oder stv. Präsident

INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DER VERTRAUENSPERSONEN

Erstkontakt – Die Vertrauensperson steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Fluglehrers oder anderen Vereinsmitgliedes, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf die Vertrauensperson selber unter keinen Umständen tätig werden. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Anwalt, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTS ERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

» Bevor die Vertrauensperson tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen der Vertrauensperson können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen der Vertrauensperson müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauensperson trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

05 – SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

– In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen

– Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit dem Krisenteam (Vertrauenspersonen, Ethik-Rat, Vorstand, Fachstellen) und der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zu verhindern.

06 – ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

– Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben der Vertrauensperson sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Jugendschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG

Da der Bereich eines etwaigen grenzverletzenden Verhaltens sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes, der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt, den LSB oder einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen. Den Vertrauenspersonen steht unabhängig von der Positionierung des Vorstandes eine eigene Rechtsberatung zu. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern der Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen